

3. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, sowie Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

M: § 11 Ziff. 1: Personen, die in einem gesetzlichen Verfahren als nazistische oder Kriegsverbrecher erklärt worden sind, ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, sowie Personen, die an der Durchführung der Strafmethoden des nazistischen Regimes teilgenommen haben.

SAn: § 11 Ziff. 2—4:

2. Personen, welche die Befähigung in Folge straf gerichtlicher Verurteilung verloren haben. Dies gilt nicht für solche Personen, die vor dem 8. Mai 1943 wegen demokratischer Überzeugung oder aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verurteilt worden sind.

3. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

4. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.

§ 12

§ 12

Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht gewählt werden

1. die Mitglieder der Landesregierung,
2. Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Anm.: Br: § 12 Ziff. 2: Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtsanwälte.

M: § 12 Ziff. 1: die Präsidenten und Mitglieder der Landesregierung.

SAn: § 12 Ziff. 1: der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung.

§ 13

Die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Landtages,
2. Ärzte, Krankenpfleger und Apotheker,
3. Personen, die das 65. Lebensjahr zur Zeit der Wahl vollendet haben,
4. Frauen, die für Kinder zu sorgen haben.

Anm.: Br: M u. SAn: § 13 Ziff. 2:

Ärzte, Krankenpfleger,

Apotheker und Hebammen.

M: § 13 Ziff. 4: Frauen, die für hilfsbedürftige Angehörige im gemeinsamen Fiaushalt zu sorgen haben.